

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
Bundvfd.de

Regierungspräsidium Darmstadt  
Frau Regierungspräsidentin  
Lindscheid

64278 Darmstadt

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
607.131816.6	30.06.2017	RPD-OTO 01/17	11.07.17

Betr. Schutzgelderpressung

Sehr geehrte Frau Lindscheid,

wahrscheinlich in Ihrem Auftrag hat mich Frau Helmling angeschrieben und aufgefordert, auf welche rechtliche Grundlage ich meine Forderungen stelle.

Wollen wir doch einmal in der Reihenfolge bleiben und dazu beachten, daß Ihrerseits der Forderungsreigen eröffnet wurde.

Sehr beachtlich finde ich, daß Sie aufzeigen, auf welches ein Gesetz Sie Ihre Forderung stellen. Leider vergessen Sie aber dabei dem Rechtsstaatsprinzip Achtung zu zollen. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt eine verfassungsgemäße Grundlage für die darauf aufgebauten Gesetze und Normen. Die verfassungsgemäße Grundlage aber fehlt dem Ordnungswidrigkeitengesetz, das Sie ins Feld führen. Die verfassungsgemäße Grundlage fehlt aber auch Ihrem Handeln. Die Beweisführung für das Fehlen der verfassungsgemäßen Grundlage ist Ihnen mit Schreiben vom 22.05.2017 AZ: RPD-MR 01/17 zugegangen. Ich möchte hier aus der Seite schaefer-info.de folgend zitieren [1]:

*„Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“*

Alle Gesetze ohne eine verfassungsgemäße Grundlage sind willkürliche Regeln. Ich finde es als sehr gut, daß Sie sich mit der ganzen Sache an die Staatsanwaltschaft wenden wollen, da ich vermute, daß Ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht ausreicht um die Sachlage wirklich zu überblicken. Die Staatsanwaltschaft kann somit als ermittelnde Stelle Ihnen Unterstützung gewähren um den Nachweis des verfassungsgebenden Kraftakts mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe zu erbringen, was bedeutet, aufzuzeigen, wann dieser Kraftakt stattgefunden hat und wo er festgehalten ist. Festgehalten im Bundesgesetzblatt und nicht in der neuen Präambel zum Grundgesetz, da dies als grobe Lüge von mir bezeichnet wird.

Nun aber zurück zur rechtlichen Grundlage, auf die ich meine Forderung stelle. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 wurde durch die Besatzungsmächte deutsches Recht und Gesetz von hitlerfaschistischen Verfälschungen befreit. Daß deutsches Gesetz des Deutschen Reichs fortgalt hat auch der Artikel 123 GG bestimmt. Mit Aufhebung des Artikels 23 GG wurde dies aber rechtsungültig, wobei die Bestimmung des Artikels 139 GG durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin weiter fortbesteht. Dieses Übereinkommen finden Sie einmal [1990](#) und um es nicht in Vergessenheit geraten zu lassen [1994](#) nochmals im BGBl.

So darf ich Ihnen hier abschließend mitteilen, daß sich meine Forderungen auf die Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches stelle, hier insbesondere auf die Bestimmungen des Schadenersatzes/Wiedergutmachung, wozu die Rückerstattung der von Frau Reiter geleisteten Zahlung , aber auch meine persönliche Forderung für meine Arbeit gestellt wird. Da ich keiner Gebührenordnung unterliege, bestimme ich die Höhe meiner Forderung frei, da meine Arbeit erst aufgrund Ihrer Forderung notwendig wurde. Für dieses Schreiben stelle ich Ihnen 240 € in Rechnung, die Sie bitte ebenso behandeln wie die Forderung des Schreibens vom 14.06.2017 Az.: RPD-MR 01/17.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Opelt', with a long, sweeping tail stroke extending downwards and to the right.

Olaf Opelt

[1] <http://www.schaer-info.de/kap1/kap1schnitt1/rechtsstaatsprinzip.htm>



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

\*\*\*607.131816.6\*\*\*  
Herrn  
Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: vom 14.06.2017  
Auskunft erteilt: Frau Helmling  
Telefon: 06151/126341  
Telefax: 06151/125789  
E-Mail: michaela.helmling@rpda.hessen.de  
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de  
Datum: 30.06.2017

Aktenzeichen: **607.131816.6**



**Arzneimittelgesetz (AMG)  
Ordnungswidrigkeit am 16.08.2016  
Reiter, Margot, Siegener Straße 24, 08523 Plauen**

Sehr geehrter Herr Opelt,

das hier geführte Bußgeldverfahren gegen Frau Margot Reiter ist, nach Ansicht der Regierungspräsidentin Frau Lindscheid, völlig korrekt bearbeitet worden.

Ich darf Sie bitten, mir die Rechtsgrundlage zu nennen, woraus sich Ihre Kostenanspruch gegen meine Behörde ergibt.

Ferner bitte ich um Mitteilung ob Ihr Schreiben vom 14.06.2017 als Einspruch gegen meinen Bußgeldbescheid vom 08.06.2017 gewertet werden soll.

Wenn dem so ist, werde ich dann die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft Darmstadt abgegeben zur abschließenden Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Helmling

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Frau Regierungspräsidentin  
Lindscheid

64278 Darmstadt

Betr. Anhang zu AK. 607.131816.6

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
607.131816.6	14.06.2017	RPD-OTO 01/17	14.06.17

Betr. Schutzgelderpressung

Sehr geehrte Frau Lindscheid,

Ich habe in der Sache AZ: 607.131816.6 als Bevollmächtigter Frau Reiter angeraten das erpreßte Schutzgeld von angeblich 80 Euro Buße und 25 E uro Bearbeitung unter Vorbehalt zu entrichten

Frau Reiter hat dies heute per Banküberweisung getan.

Ich mache Sie als Vorgesetzte aber hier persönlich für diese Schutzgelderpressung durch Ihre Angestellten verantwortlich und damit haftbar.

Sie erdreisten sich in Ihrem Hochmut noch nicht einmal rechtlich nichtige bundesrepublikanische Gesetze zu beachten. Sie verweigern handschriftliche Unterschriften unter Ihre Schreiben (§ 174 (3) ZPO), die ich als Schutzgelderpressungsforderungen bezeichne. Eine Zustellung ist ebenfalls nicht zustande gekommen, da eine Empfangsbestätigung nach § 174 (4) ZPO nicht stattgefunden hat. Sie verstoßen mit unbedingtem Vorsatz gegen das Rechtsstaatsprinzip, da Ihnen keine verfassungsmäßige Grundlage für Ihre Gesetze vorliegt.

Die Beweisführung zum rechtlichen Nichtinkrafttreten des 2+4 Vertrages und somit des Einigungsvertrages ist Ihnen vorgelegt worden.

Ihrereins ist es nicht möglich aufzuzeigen, wann das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, wie es großmundig in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie sich nach § 4 in Verbindung mit § 7 (1)2. gegen das Völkerstrafgesetzbuch vergehen.

Diese Vergehen sind nach § 5 desselbigen unverjährbar.

Nach meinem Anraten hat Frau Reiter die geforderte Summe unter Vorbehalt überwiesen um sich nicht nach § 7(5) des Völkerstrafgesetzbuches schuldig zu machen.

Ihnen ist es möglich die erpreßte Summe von zusammen 105 E uro auf das Konto der Frau Reiter, das Ihnen durch die Überweisung bekannt wird, bis zum 30.06.2017 zurück zu überweisen.

Meine entsprechenden Kosten als Bevollmächtigter der Frau Reiter für beide Schriftsätze vom 22.05.2017 und vom 14.06.2017 stelle ich Ihnen mit 680 E uro in Rechnung. Die Höhe bedingt sich dadurch, da ich keiner Gebührenordnung unterlegen bin. Den Betrag von 680 E uro überweisen Sie bitte per Barscheck an meine im Briefkopf genannte Adresse ebenfalls bis zum 30.06.2017.

Sollten Sie die unter Vorbehalt gezahlten Leistungen der Frau Reiter und meine Bearbeitungsgebühren nicht bis zum 30.06.2017 beglichen haben, wird Ihnen zukünftig monatlich 1 % Zinsen für den geschuldeten Betrag aufgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

Anhang

Rechtlich nichtige Schreiben vom 08.06.2017 zu meiner Entlastung zurück





Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

\*\*\*607.131816.6 B\*\*\*

Frau  
Margot Reiter  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen



Auskunft erteilt: Frau Helmling  
Telefon: 06151/126341  
Telefax: 06151/125789  
E-Mail: michaela.helmling@rpda.hessen.de  
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de  
Datum: 08.06.2017

Aktenzeichen: **607.131816.6**  
(bei Zahlung stets angeben)



Abschrift an:  
Herrn  
Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

## Bußgeldbescheid

Sehr geehrte Frau Reiter,

Ihnen wird vorgeworfen, am 16.08.2016 in Frankfurt am Main, Flughafen folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:



Am Tagtag wurde eine an Sie adressierte Brief-/Paketsendung bei der Einfuhr auf dem Postwege in die Bundesrepublik Deutschland zollrechtlich kontrolliert. Die darin entdeckten Arzneimittel wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Arzneimittelüberwachungsbehörde überstellt. Sie haben die als Beweismittel genannten, in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimittel im Ausland bestellt und in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringen lassen.

Arzneimittel zum privaten Gebrauch dürfen nach dem Arzneimittelgesetz auch innerhalb der Europäischen Union (oder des EWR) im Wege des Versandhandels nur unmittelbar aus befugten öffentlichen Apotheken geordert und keinesfalls außerhalb einer Einreise aus Drittstaaten eingeführt werden. Arzneimittel aus Herstellungs- oder Vertriebsunternehmen, die nicht nach dem Arzneimittelgesetz staatlich überwacht und sogar ohne Vorlage einer erforderlichen präsenz-ärztlichen Verschreibung abgegeben werden, können beträchtliche Gesundheitsrisiken bergen. Diese dürfen Ihnen daher nicht überlassen werden.

Die Arzneimittel wurden gemäß § 69 Abs. 1 AMG sichergestellt / § 94 StPO beschlagnahmt und werden zeitnah vernichtet.

§ 73 Abs. 1, § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG

Beweismittel: ~~10 [REDACTED]~~

Zeuge: ZAI Rabolt Hauptzollamt Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main

Ich habe Ihnen einen Verwarnungsgeldbescheid vom 16.05.2017 zugesandt und das Erforderliche getan, damit dieser Sie erreicht. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die von Ihnen begangene rechtswidrige und vorwerfbare Handlung lediglich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden. Vielmehr ist die Erhebung eines Verwarnungsgeldes auf eine einfache und rasche Erledigung ausgerichtet, die in Ihrem Fall nicht gelungen ist. Für die Zulässigkeit eines Bußgeldbescheides ist es unerheblich, ob die Verwarnung nicht zustande gekommen ist, weil Sie nicht einverstanden waren, weil Sie das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig bezahlt haben oder weil das Verwarnungsgeldangebot Sie nicht erreichte (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, Rdnr. 17 zu § 56). Es war daher nun ein Bußgeldbescheid gegen Sie zu erlassen.

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 80,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, §§ 464 Abs. 1 und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr	25,00 €
Auslagen	3,50 €

---

Die **Gesamtforderung** beträgt somit **108,50 €**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

### Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Sie können zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides sich dazu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen. Dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können Ihnen Nachteile bei der Kostenentscheidung entstehen, auch wenn das Verfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

### Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie die Forderung in Höhe von **108,50 €** spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des **Verwendungszwecks 6071318166** auf das Konto

IBAN: DE30 5001 0060 0091 1776 04

BIC: PBNKDEFFXXX

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, teilen Sie mir unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mit, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag vollstreckt. Ebenso kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

### Benachrichtigung über gespeicherte Daten

Ihre Daten werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen in einer automatisierten Datei gespeichert und danach gelöscht.

Im Auftrag

Frau Helmling



## Vollmacht

Hiermit erteile ich

Margot Reiter, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Herrn Olaf Opelt, Siegener Str. 24, 0823 Plauen

die Vollmacht mich in Sachen Regierungspräsidium Darmstadt  
AZ: 607.131816.6  
zu vertreten.

Plauen, 22.05.17



.....  
M. Reiter



Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Frau Lingemann

64278 Darmstadt

Betr. Anhang zu AK. 607.131816.6

Ihr Zeichen  
607.131816.6

Ihre Nachricht  
vom  
16.05.17/19.05.17

Unser Zeichen  
RPD-MR 01/17

Datum  
22.05.2017

**Widerspruch zur rechtlich nichtigen Mitteilung vom 16.05.2017 AZ: 607.131816.6**

Sehr geehrte Herren und Damen,

hiermit wird im Auftrag von Frau Margot Reiter (ausreichend Vollmacht wird versichert/Anhang) Widerspruch zu Ihrer Forderung aus dem Schreiben vom 16.05.2017 AZ 607.131816.6 eingelegt.

Dieser Widerspruch betrifft **nicht** die von Ihnen bemängelte Warenbestellung.

**Begründung:**

Frau Reiter hat per Internet Ware bestellt, die von Ihnen/Anderen beschlagnahmt und der Vernichtung zugeführt wurde.

Diese Handlung stellen Sie auf öffentlich rechtliche Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit aber wird bestritten.

Am 1.7.1990 trat die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR in Kraft (BGBl. 1990 II S. 537). Dort heißt es im Artikel 9 folgend:

Art 9 Vertragsänderungen

Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen, so werden sie zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart.

Es wird widersprochen, daß die BRD noch Vertragspartei dieses Vertrages ist.

**Dazu wird folgend ausgeführt:**

Mit der Aufhebung des Artikels 23 GG am 17.07.1990 ist der Geltungsbereich des GG weggefallen. Somit ist das GG seit dem 18.07.1990, spätestens jedoch seit dem 23.09.1990 rechtlich nichtig. Damit konnte die Verwaltungsunion (Einigungsvertrag) am 3.10.1990 nicht in Kraft treten. Dies belegt die Beweisführung (Anhang) zur rechtlichen Nichtigkeit des sog. 2+4 Vertrages und im zuge dessen des Einigungsvertrages, die bis dato unwiderlegt geblieben ist. Umsomehr ist dieser Sachlage Rechnung zu tragen, da der verfassungsgebende Kraftakt mit dem das deutsche Volk sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, wie es in der neuen Präambel seit 1990 geschrieben steht, nicht stattgefunden hat.

Sollten Sie also auf Ihre Forderung weiter bestehen, wäre es von großem Nutzen, wenn Sie nachweisen würden, wann der verfassungsgebende Kraftakt wie er in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht, stattgefunden hat und wo er festgehalten ist.

Des weiteren mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Ihr Schreiben rechtlich nichtig ist und somit nur einen Entwurf darstellt.

Diese Tatsache stelle ich auf die höchstrichterlichen Entscheidungen des BGH und des BVerwG, hier insbesondere **BVerwG 8 B 186.92 vom 04.03.1993, BGH Az. VII ZB 43/12 vom 11. April 2013 & BVerwG 8 B 109.03 vom 04.09.2009..**

Ich werde Ihnen also Ihren rechtlich nichtigen Entwurf zu unserer Entlastung zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt



Anhang:

- 1 Vollmacht von Frau Reiter
- 2 Beweisführung zur jur. Nichtigkeit 2+4 Vertrag
- 3 Ihr rechtlich nichtiges Schreiben vom 16.05.17 zu unserer Entlastung zurück





Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

DV 05 0,70 Deutsche Post 

\*\*\*607.131816.6\*\*\*

Frau

Margot Reiter

Siegener Straße 24

08523 Plauen



Auskunft erteilt: Frau Lingemann

Telefon: 06151/12-5647

Telefax: 06151/12 5789

E-Mail: anke.lingemann@rpda.hessen.de

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Datum: 16.05.2017

Aktenzeichen: **607.131816.6**

(bei Zahlung stets angeben)



### Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Sehr geehrte Frau Reiter,

Ihnen wird vorgeworfen, am 16.08.2016 in Frankfurt am Main, Flughafen folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Am Tattag wurde eine an Sie adressierte Brief-/Paketsendung bei der Einfuhr auf dem Postwege in die Bundesrepublik Deutschland zollrechtlich kontrolliert. Die darin entdeckten Arzneimittel wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Arzneimittelüberwachungsbehörde überstellt. Sie haben die als Beweismittel genannten, in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimittel im Ausland bestellt und in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringen lassen.

Arzneimittel zum privaten Gebrauch dürfen nach dem Arzneimittelgesetz auch innerhalb der Europäischen Union (oder des EWR) im Wege des Versandhandels nur unmittelbar aus befugten öffentlichen Apotheken geordert und keinesfalls außerhalb einer Einreise aus Drittstaaten eingeführt werden.

Arzneimittel aus Herstellungs- oder Vertriebsunternehmen, die nicht nach dem Arzneimittelgesetz staatlich überwacht und sogar ohne Vorlage einer erforderlichen präsenz-ärztlichen Verschreibung abgegeben werden, können beträchtliche Gesundheitsrisiken bergen. Diese dürfen Ihnen daher nicht überlassen werden.

Die Arzneimittel wurden gemäß § 69 Abs. 1 AMG sichergestellt / § 94 StPO beschlagnahmt und werden zeitnah vernichtet.

§ 73 Abs. 1, § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG

Sollten Sie im Irrtum gewesen sein, etwas Unerlaubtes zu tun, war dieser Irrtum vermeidbar, da Sie sich über die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Arzneimittel-Bestellung hätten erkundigen können und müssen.

Online-Shops mit Arzneimitteln dürfen nur Anbieter betreiben, die dieses Logo zeigen:



Zur Überprüfung der Legalität dieser Website hier klicken

Beweismittel: ~~1. ...~~

Zeuge: ZAI Rabolt Hauptzollamt Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit verwarne ich Sie mit einem Verwarnungsgeld von

**50,00 €**

(§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie damit einverstanden sind und das Verwarnungsgeld innerhalb **einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens zahlen. Zahlungserleichterungen werden nicht gewährt. Bitte überweisen



Sie den Betrag unter Angabe des Verwendungszweckes **6071318166** auf das unten angegebene Konto. Dieses Schreiben senden Sie dann nicht zurück.

**IBAN: DE30500100600091177604 BIC: PBNKDEFFXXX**

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Im Auftrag

Frau Lingemann

**Weitere Hinweise:**

Sollten Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sein, haben Sie Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen (§ 55 OWiG). Es steht Ihnen frei, zur Sache auszusagen. Falls Sie sich zu dem Vorwurf äußern, werde ich aufgrund Ihrer Angaben entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Antwort ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Bei einem Bußgeldbescheid kommen **zusätzlich** die Verwaltungsgebühr sowie die Auslagen für die Postzustellung auf Sie zu.

Sie sind verpflichtet, falsche oder unvollständige Angaben zu Ihrer Person zu berichtigen oder zu ergänzen. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit Geldbuße bedroht (§ 111 OWiG). Den ausgefüllten Anhörungsbogen senden Sie bitte innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens zurück.

Ihre Daten werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen in einer automatisierten Datei gespeichert und danach gelöscht.

Aktenzeichen: **607.131816.6**



**1. Angaben zu Ihrer Person** (nur ausfüllen, wenn die Angaben auf der Vorderseite unrichtig oder unvollständig sind)

Herr     Frau     Firma

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_

Geburtsname  
(wenn abweichend vom Familiennamen) \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. / E-Mail-Adresse  
(freiwillige Angaben) \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu gesetzlichen Vertretern** (freiwillige Angaben bei Personen bis zum 18. Lebensjahr)

Vater     Mutter     Vormund

Vor- und Familienname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. / E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**3. Angaben zur Sache** (freiwillige Angaben)

Ich gebe den Verstoß nicht zu, weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

495

